



28. April 2023

---

# 16.470 Parlamentarische Initiative Regazzi **Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen**

## Zusammenfassung der Ergebnisse des Ver- nehmlassungsverfahrens

---



# Vernehmlassungsbericht: Anpassung des Verzugszinssatzes

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
1.1	Überblick .....	4
1.2	Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens (Vorentwurf).....	4
<b>2</b>	<b>Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeine Stellungnahmen zum Vorentwurf</b> .....	<b>5</b>
3.1	Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs .....	5
3.2	Beurteilung der Variante 1 (variabler Zinssatz) .....	5
3.3	Beurteilung der Variante 2 (auf 3 % gesenkter starrer Zinssatz) .....	8
3.4	Stellungnahmen für die Beibehaltung des Status quo .....	9
3.5	Weitere Bemerkungen zum Vorentwurf .....	10
<b>4</b>	<b>Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs</b> .....	<b>10</b>
4.1	Art. 73 Abs. 1 OR .....	10
4.2	Art. 104 Abs. 3 OR .....	10
<b>5</b>	<b>Weitere allgemeine Bemerkungen und Vorschläge</b> .....	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Zugang zu den Stellungnahmen</b> .....	<b>10</b>
	<b>Anhang</b> .....	<b>12</b>

### Zusammenfassung

Das Vernehmlassungsverfahren zur Anpassung des Verzugszinssatzes (Änderung des Obligationenrechts) wurde zwischen dem 7. Juli 2022 und dem 28. Oktober 2022 durchgeführt. Insgesamt sind 38 Stellungnahmen eingegangen. Eine absolute Mehrheit der Teilnehmenden sprach sich für den Status quo (15 Kantone, eine Partei und 6 Organisationen) und somit gegen eine Änderung aus. Von den Teilnehmenden, die eine Änderung des Verzugszinssatzes befürworteten, zieht jedoch eine Mehrheit der Kantone und Parteien die Variante 1 vor (variabler Zinssatz; 9 Kantone, 4 Parteien und eine Organisation), sofern man die Stellungnahmen zugunsten des Status quo nicht auch als gegen Variante 1 gerichtet betrachtet. Insgesamt wird der Änderungsvorschlag somit von den politischen Parteien unterstützt (4 von 5), von den Kantonen (15 von 25) und der Wirtschaft (6 von 8) jedoch grösstenteils abgelehnt.

Variante 1 wird von der Mehrheit der Kantone insbesondere wegen des damit verbundenen administrativen Aufwands abgelehnt (7 Kantone). Zudem wird der starre Zinssatz als in der schweizerischen Rechtstradition fest verankert betrachtet (4 Kantone), eine Meinung, die auch von einer Organisation geteilt wird. Die Kosten, die den Wirtschaftsakteuren durch die Anwendung eines variablen Zinssatzes (z.B. die Berechnung), entstehen würden, waren ebenfalls ein wichtiger Grund für die Ablehnung (10 Kantone, eine Partei und 7 Organisationen). Da der Zinssatz schliesslich nur einmal pro Jahr festgelegt würde, entspräche er nicht dem tatsächlichen Marktzins. Die Befürworter der Variante 1 hingegen unterstützten diese, weil sie als einzige eine überzeugende Möglichkeit darstelle, den Verzugszinssatz an den Marktzinssatz anzugleichen (9 Kantone, 4 Parteien und eine Organisation). So wäre es nicht notwendig, bei jeder Änderung des Zinssatzes den Gesetzgebungsprozess in Gang zu setzen. Einige der Teilnehmenden wünschten einen höheren Aufschlag auf dem SARON als vorgeschlagen (2 Kantone, eine Partei und 3 Organisationen).

Variante 2 (auf 3 % gesenkter starrer Zinssatz) vermochte die Teilnehmenden nicht zu überzeugen. Die meisten Teilnehmenden sind der Ansicht, dass sich das Umfeld, in dem die Initiative lanciert wurde – das heisst dauerhaft niedrige oder sogar negative Zinssätze – bereits geändert hat und eine Senkung des Verzugszinssatzes nicht mehr gerechtfertigt ist (12 Kantone, 2 Parteien und eine Organisation). Im Übrigen würde eine Senkung des Verzugszinssatzes ein falsches Signal an die Schuldner senden und der Wirtschaft insgesamt schaden (9 Kantone, eine Partei und 6 Organisationen).

Der Status quo bleibt die von den Teilnehmenden bevorzugteste Lösung (15 Kantone, eine Partei und 6 Organisationen). Vorab wird der starre Verzugszinssatz als in der schweizerischen Rechtstradition fest verankert angesehen. Sodann bestünde die Gefahr, dass die vorgeschlagenen Varianten die Gläubiger dazu verleiten, vertraglich einen noch höheren Zinssatz als den marktüblichen vorzusehen. Schliesslich sei ein starrer Verzugszinssatz für die Anwendung immer noch die einfachste und verständlichste Lösung, was indirekt Variante 2 unterstützt, falls das geltende Recht geändert werden sollte.

Mangels praktischer Bedeutung stiess die Aufhebung der unter Kaufleuten anwendbaren Bestimmung (Art. 104 Abs. 3 OR) auf keinerlei Widerstand.

## Vernehmlassungsbericht: Anpassung des Verzugszinssatzes

### 1 Allgemeines

#### 1.1 Überblick

Das Vernehmlassungsverfahren zur Anpassung des Verzugszinssatzes (Änderung des Obligationenrechts) wurde vom 7. Juli 2022 bis zum 28. Oktober 2022 durchgeführt. Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Verbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen wurden zur Vernehmlassung eingeladen.

25 Kantone, 5 politische Parteien, 8 Organisationen und andere Teilnehmende haben geantwortet. Insgesamt umfasst der vorliegende Bericht 38 Stellungnahmen.

Ein Kanton<sup>1</sup> und 4 Organisationen<sup>2</sup> haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Im Bericht werden die Stellungnahmen zusammengefasst, indem zunächst die allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs dargelegt wird (Ziff. 3.1). Anschliessend wird die Bewertung der Variante 1 (Ziff. 3.2) und der Variante 2 (Ziff. 3.3) erläutert. Mehrere Teilnehmende haben den Wunsch geäussert, den Status quo beizubehalten (Ziff. 3.4). Schliesslich werden die weiteren Bemerkungen zum Vorentwurf aufgeführt (Ziff. 3.5). Zuletzt werden die Kommentare zu den einzelnen Artikeln dargestellt (Ziff. 4) und die übrigen allgemeinen Bemerkungen wiedergegeben (Ziff. 5).

Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstimmungen verwiesen.<sup>3</sup>

#### 1.2 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens (Vorentwurf)

Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens ist die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.470 Regazzi, die verlangt, den obligationenrechtlichen Verzugszinssatz an die allgemeine Entwicklung der Marktzinssätze anzubinden und die übrigen bundesrechtlichen Verzugszinsregeln zu vereinheitlichen<sup>4</sup>.

Im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens wurden zwei Möglichkeiten zur Umsetzung dieses Anliegens vorgestellt: Nach Variante 1 soll das bestehende Konzept eines starren Zinssatzes zugunsten eines flexiblen Zinssatzes aufgegeben werden, wobei dieser auf der Basis des SARON plus einem Zuschlag von zwei Prozentpunkten vom Bundesrat jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt werden soll. Gemäss Variante 2 würde ein starrer, jedoch auf 3 % gesenkter Zinssatz beibehalten.

Der Vorentwurf geht jedoch nicht auf die verlangte Anpassung der Verordnungen des Bundesrates oder der Departemente ein, weil mit einer parlamentarischen Initiative nur die Ausarbeitung eines Entwurfs für einen "Erlass der Bundesversammlung" (Art. 107 Abs. 1 ParlG<sup>5</sup>) vorgeschlagen werden kann. Die notwendigen Anpassungen von Verordnungen fallen in die Zuständigkeit des Bundesrates.

---

<sup>1</sup> JU

<sup>2</sup> SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND, SVR, SWISSFOUNDATIONS, NBI/NGF

<sup>3</sup> Abrufbar unter: [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022 > Parl.

<sup>4</sup> Pa.Iv. 16.470 Regazzi : <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20160470>

<sup>5</sup> RS 171.10

## Vernehmlassungsbericht: Anpassung des Verzugszinssatzes

### 2 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Eine Liste der Kantone, der Parteien, der Organisationen und der Personen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, findet sich im Anhang.

### 3 Allgemeine Stellungnahmen zum Vorentwurf

#### 3.1 Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs

Grundsätzlich befürworten 9 Kantone<sup>6</sup>, 4 Parteien<sup>7</sup> und 2 Organisationen<sup>8</sup> eine Änderung des Verzugszinssatzes. Demgegenüber sprechen sich 15 Kantone<sup>9</sup>, eine Partei<sup>10</sup> und 6 Organisationen<sup>11</sup> für den Status quo aus. Ein Kanton<sup>12</sup> spricht sich lediglich für einen starren Zinssatz aus.

Variante 1 (variabler Zinssatz) wurde von 9 Kantonen<sup>13</sup>, 4 Parteien<sup>14</sup> und einer Organisation<sup>15</sup> bevorzugt.

Variante 2 (Senkung des starren Zinssatzes auf 3 %) wurde von einem Kanton<sup>16</sup>, und einer Organisation<sup>17</sup> befürwortet. Allerdings würden 3 Kantone<sup>18</sup>, die sich für den Status quo ausgesprochen haben, Variante 2 unterstützen, für den Fall, dass es dennoch zu einer Änderung kommen sollte. Zu beachten ist, dass gewisse Argumente der Befürworter des Status quo indirekt für die Variante 2 sprechen, ohne dass dies von den betreffenden Teilnehmenden ausdrücklich erwähnt wurde.

Ein Kanton<sup>19</sup> merkte an, dass für ihn sowohl Variante 1 wie auch Variante 2 denkbar seien.

#### 3.2 Beurteilung der Variante 1 (variabler Zinssatz)

Um das von der parlamentarischen Initiative angestrebte Ziel zu erreichen, befürworten 9 Kantone<sup>20</sup>, 4 Parteien<sup>21</sup> und eine Organisation<sup>22</sup> einen variablen Verzugszinssatz gemäss Variante 1. Ein teilnehmender Kanton<sup>23</sup> hält jedoch fest, dass die Kantone genügend Vorlaufzeit haben müssten, um die Zinssätze in der Verwaltung allgemein anzupassen.

---

<sup>6</sup> BE, BL, BS, GE, SZ, TG, TI, UR, ZH

<sup>7</sup> Die Mitte, FDP, SP, SVP

<sup>8</sup> SBV, SGB

<sup>9</sup> AG, AI, FR, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, VD, VS, ZG

<sup>10</sup> GLP

<sup>11</sup> CATEF, CP, CREDITREFORM, HEV, INKASSO, SGV

<sup>12</sup> AR

<sup>13</sup> BE, BL, BS, GE, SZ, TG, TI, UR, ZH

<sup>14</sup> Die Mitte, FDP, SP, SVP

<sup>15</sup> SGB

<sup>16</sup> BE

<sup>17</sup> SBV

<sup>18</sup> AG, S. 1; GL, S. 1; NW, S. 1

<sup>19</sup> BE

<sup>20</sup> BE, BL, BS, GE, SZ, TG, TI, UR, ZH

<sup>21</sup> Die Mitte, FDP, SP, SVP

<sup>22</sup> SGB

<sup>23</sup> ZH, S. 2

## Vernehmlassungsbericht: Anpassung des Verzugszinssatzes

Nach Auffassung eines Kantons<sup>24</sup> ist die aktuelle Erhöhung der Zinssätze ein Beweis dafür, dass ein variabler Verzugszinssatz mit seiner Flexibilität die einzige zeitgemässe Lösung darstelle. Zudem meinen 4 Parteien<sup>25</sup>, dass der SARON die beste Referenz im Vergleich zu den andern auf dem Markt verfügbaren Referenzen sei. Nach Auffassung von 2 Parteien<sup>26</sup> würde Variante 1 der Wirtschaft die nötige Flexibilität verleihen, ohne jeweils den Gesetzgebungsprozess in Gang setzen zu müssen. Schliesslich erachtet ein Kanton<sup>27</sup> angesichts der Erfahrungen mit den Negativzinsen eine Erhöhung des SARON um 2 Prozentpunkte und die Einführung eines Höchstzinssatzes als angebracht.

Im Allgemeinen sprechen sich 2 Kantone<sup>28</sup>, eine Partei<sup>29</sup> und 3 Organisationen dafür aus<sup>30</sup>, dass der SARON-Aufschlag (mindestens) 3 Prozentpunkte betragen sollte, insbesondere aufgrund des Refinanzierungszinssatzes, der 9 % betrage. Ausserdem sind die drei erwähnten Organisationen der Ansicht, dass es keine Obergrenze geben sollte, weil der Gläubiger, der sich auf dem Markt refinanzieren müsse, seine gesamten Kosten auf den säumigen Schuldner abwälzen können sollte. Schliesslich bringt ein Kanton<sup>31</sup> vor, dass das Gesetz zwischen dem kaufmännischen Verkehr und dem Verkehr mit Konsumentinnen und Konsumenten differenzieren sollte: Für den kaufmännischen Verkehr sollte ein SARON-Aufschlag von mehr als 2 Prozentpunkten vorgesehen werden. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass sich die Zahlungsdisziplin im kaufmännischen Verkehr verschlechtere.

Nach Auffassung eines Kantons<sup>32</sup>, der sich gegen den variablen Zinssatz ausspricht, müsste für den Fall, dass dem variablen Zinssatz dennoch der Vorzug gegeben werden sollte, ein bereits bestehender Referenzzinssatz, wie z. B. der Referenzzinssatz für Mieten, angewendet werden. Dieser Zinssatz würde vom Bundesrat periodisch angepasst. Dies ergäbe eine einfache und bewährte Lösung.

Eine Partei<sup>33</sup> betrachtet das Risiko als vertretbar, dass Laien den geltenden Verzugszinssatz, der jedes Jahr vom Bundesrat festgelegt und bekannt gegeben wird, möglicherweise nicht kennen. Ausserdem weist sie darauf hin, dass die Einführung eines variablen Zinssatzes in der Europäischen Union zu kürzeren Zahlungsfristen geführt habe.

Nach Auffassung einer Organisation<sup>34</sup> sollte die Anpassung des Zinssatzes gemäss Variante 1 jedoch weniger häufig erfolgen, um das Ziel der vorliegenden Änderung zu erreichen. Andernfalls würde der Zinssatz den – manchmal geringen – Schwankungen des SARON unterliegen, was unnötigen Aufwand und Rechtsunsicherheit mit sich bringen würde. Zudem sollte die Zusammensetzung des SARON über einen längeren Zeithorizont erfolgen, um den Einfluss zeitweiliger Markttrends und zu häufige Zinssatzanpassungen zu vermeiden. Ebenfalls zu dieser

---

<sup>24</sup> BL, S. 1

<sup>25</sup> Die Mitte, S. 1; FDP, S. 1; SP, S. 2; SVP, S. 1

<sup>26</sup> Die Mitte, S.1; FDP, S. 1

<sup>27</sup> TG, S. 1

<sup>28</sup> GE, S. 1; ZH, S. 1

<sup>29</sup> FDP, S. 1

<sup>30</sup> CREDITREFORM, S. 2; INKASSO, S. 3; SGV, S. 2

<sup>31</sup> BS, S. 1

<sup>32</sup> AR, S. 2

<sup>33</sup> Die Mitte, S. 1

<sup>34</sup> SGB, S. 1

## Vernehmlassungsbericht: Anpassung des Verzugszinssatzes

Frage vertritt eine Partei<sup>35</sup> die Ansicht, dass auf eine Anpassung des Zinssatzes verzichtet werden sollte, wenn sich dieser nur geringfügig verändert hat, um unnötige Verwaltungskosten zu vermeiden. Ein Kanton<sup>36</sup> ist der Auffassung, dass Variante 1 aufgrund der geringen Schwankungen, die auftreten könnten, nicht in Betracht kommen sollte.

Hingegen ist laut 4 Kantonen<sup>37</sup> und einer Organisation<sup>38</sup> ein starrer Zinssatz in der schweizerischen Rechtstradition fest verankert.

Im Übrigen ist es nach Meinung von 7 Kantonen<sup>39</sup> besser, einen starren Zinssatz beizubehalten, dies wegen des administrativen und technischen Aufwands für die Kantone (Anpassung des Zinssatzes, Verfügungsverfügung, Veröffentlichung usw.) und der Notwendigkeit, den Bürgern den Mechanismus des variablen Zinssatzes zu erklären; diese Nachteile würden den Vorteil eines möglichst marktnahen Zinssatzes überwiegen. Obwohl zwei Kantone<sup>40</sup> und eine Partei<sup>41</sup> diese Auffassung teilen, unterstützen sie dennoch den variablen Zinssatz von Variante 1.

Ausserdem würde die Anwendung eines variablen Zinssatzes nach Ansicht von 10 Kantonen<sup>42</sup>, einer Partei<sup>43</sup> und 7 Organisationen<sup>44</sup>, zu Schwierigkeiten und neuen administrativen Belastungen für die Wirtschaftsakteure führen, erst recht, wenn der Zins mehrere Jahre rückwirkend berechnet werden müsste. Trotz der gleichen Auffassung unterstützt eine Partei<sup>45</sup> dennoch den variablen Zinssatz von Variante 1.

Ein Kanton<sup>46</sup> gibt zu bedenken, dass Variante 1 nicht zu einem Verzugszinssatz führen würde, der tatsächlich dem Marktzinssatz entspräche, weil der variable Zinssatz nur einmal jährlich vom Bundesrat festgelegt würde und der SARON ein volatiler Zinssatz sei. Zudem sind ein anderer Kanton<sup>47</sup> und eine Organisation<sup>48</sup> der Meinung, dass ein variabler Zinssatz, der sich jährlich ändert, für Schuldner und Gläubiger keinerlei Planungssicherheit biete und zu einer Ungleichbehandlung beim Inkasso führen könne.

Angesichts des Schicksals des LIBOR bezweifelt ein Kanton<sup>49</sup>, dass der SARON langfristig Bestand haben werde.

---

<sup>35</sup> FDP, S. 1-2

<sup>36</sup> ZG, S. 1

<sup>37</sup> AR, S. 1; LU, S. 1; SO, S. 1; VD, S. 1

<sup>38</sup> CP, S. 1

<sup>39</sup> AR, S. 2; LU, S. 1; NW, S. 1; OW, S. 1; SG, S. 1; VS, S. 1; ZG, S. 1

<sup>40</sup> UR, S. 1; ZH, S. 1

<sup>41</sup> FDP, S. 1-2

<sup>42</sup> FR, S. 1; GL, S. 1; LU, S. 1; NE, S. 2; OW, S. 1; SG, S. 1; SH, S. 1; VD, S. 1; VS, S. 1; ZG, S. 1

<sup>43</sup> GLP, S. 1

<sup>44</sup> CATEF, S. 2-3; CP, S. 1; CREDITREFORM, S. 3; HEV, S. 2; INKASSO, S. 3; SBV, S. 1; SGV, S. 2

<sup>45</sup> FDP, S. 1-2

<sup>46</sup> GR, S. 3

<sup>47</sup> VD, S. 1

<sup>48</sup> SBV, S. 1

<sup>49</sup> VD, S. 1

## Vernehmlassungsbericht: Anpassung des Verzugszinssatzes

Nach Auffassung eines Kantons<sup>50</sup> könnte die Variabilität von Variante 1 unerwünschte Auswirkungen haben: Die Gläubiger könnten eine Rendite erhalten, die auf der Grundlage einer Methode berechnet würde, die nichts mit dem Verzug zu tun hat, und ausserdem könnten die Folgen für die Schuldner dramatisch sein, wenn die Zinssätze weiterhin steigen sollten.

Ein Kanton<sup>51</sup> bemerkt, dass beim Auf- und Abrunden auf die nächste ganze Zahl gemäss den kaufmännischen Rundungsregeln, wie sie in Variante 1 vorgesehen sind, dem Verzugszins die Flexibilität der halben Prozentpunkte verloren gingen.

### 3.3 Beurteilung der Variante 2 (auf 3 % gesenkter starrer Zinssatz)

Eine Organisation<sup>52</sup> spricht sich für die Senkung des Verzugszinssatzes auf 3 % aus. Ein Kanton<sup>53</sup> fordert lediglich einen starren Zinssatz.

12 Kantone<sup>54</sup>, 2 Parteien<sup>55</sup> und eine Organisation<sup>56</sup> sind jedoch der Ansicht, dass sich der Kontext, in dem die Initiative lanciert worden ist – das heisst dauerhaft niedrige oder sogar negative Zinssätze – bereits geändert habe und eine Senkung des Verzugszinssatzes nicht mehr gerechtfertigt sei. Ähnlich drücken sich auch 2 Kantone<sup>57</sup>, eine Partei<sup>58</sup> und eine Organisation<sup>59</sup> aus und stellen fest, der aktuelle Anstieg der Zinssätze sei ein Beweis dafür, dass eine Senkung des gesetzlichen Verzugszinssatzes keine dauerhafte Lösung sei; die Zinssätze seien volatil und die schweizerische Stabilität müsse gewahrt bleiben.

Nach Auffassung von 9 Kantonen<sup>60</sup>, einer Partei<sup>61</sup> und 6 Organisationen<sup>62</sup> könnte eine Senkung des starren Verzugszinssatzes die Zahlungsfristen verlängern, was sich negativ auf die gesamte Wirtschaft auswirken würde. Zudem würde ein falsches Signal an die Schuldner gesendet. Verspätete Zahlungen könnten bei den betroffenen Gläubigern zu Liquiditätsproblemen führen. Drei Organisationen<sup>63</sup> gehen davon aus, dass der Gläubiger bei einem so niedrigen Zinssatz das Risiko tragen müsste, dass ihn die Refinanzierung mehr kostet, als er von seinem Schuldner erhalten könnte, denn faktisch sei ein ungesicherter Kredit an einen Privaten in der Praxis nur zu einem Mindestzinssatz von 9 % erhältlich. Schliesslich könnten die Gläubiger ihre Praxis ändern und verlangen, dass sie ihre Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung erbringen würden.

---

<sup>50</sup> NE, S. 2

<sup>51</sup> GR, S. 3

<sup>52</sup> SBV, S. 1

<sup>53</sup> AR, S. 2

<sup>54</sup> AI, S. 1; FR, S.1; GL, S.1; GR, S. 1-2; LU, S. 1-2; NE, S. 1; NW, S. 1; SG, S. 1; SH, S. 1; SO, S. 1; TI, S. 1; ZG, S. 2

<sup>55</sup> GLP, S. 1; SP, S. 1

<sup>56</sup> HEV, S. 2

<sup>57</sup> GR, S. 2; VD, S. 2

<sup>58</sup> GLP, S. 1

<sup>59</sup> SBV, S. 1

<sup>60</sup> FR, S. 1; GL, S. 1; GR, S. 4; SG, S. 1; SH, S. 1; SO, S. 1; VD, S. 1-2; VS, S. 1; ZG, S. 2

<sup>61</sup> GLP, S. 1

<sup>62</sup> CATEF, S. 3; CP, S. 2; CREDITREFORM, S. 2; HEV, S. 2; INKASSO, S. 2; SGV, S. 1

<sup>63</sup> CREDITREFORM, S. 2; INKASSO, S. 2; SGV, S. 2

## Vernehmlassungsbericht: Anpassung des Verzugszinssatzes

Laut einem Kanton<sup>64</sup> könne der Staat einen starren Zinssatz als Mittel zur Prävention und Bekämpfung der Verschuldung einsetzen.

5 Kantone<sup>65</sup> und 2 Organisationen<sup>66</sup> vertreten die Meinung, dass eine Senkung des starren Zinssatzes nicht zweckmässig sei, weil der Verzugszins auf eine (oftmals unzureichende) pauschale Entschädigung des Gläubigerschadens und/oder dessen rasche Begleichung abziele.

### 3.4 Stellungnahmen für die Beibehaltung des Status quo

Eine Mehrheit der Teilnehmenden (15 Kantone<sup>67</sup>, eine Partei<sup>68</sup> und 6 Organisationen)<sup>69</sup> ist der Meinung, dass es nicht notwendig ist, den derzeit geltenden Verzugszinssatz zu ändern. Drei dieser Kantone<sup>70</sup> würden jedoch Variante 2 bevorzugen, falls es dennoch zu einer Änderung kommen sollte. Somit hat sich eine grosse Mehrheit der Kantone (15 von 25) und der Wirtschaftskreise (6 von 8) gegen eine Änderung ausgesprochen.

Nach Ansicht von vier Kantonen<sup>71</sup> und einer Organisation<sup>72</sup> ist der starre Zinssatz in der schweizerischen Rechtstradition fest verankert. Ähnlich argumentieren ein Kanton<sup>73</sup> und zwei Organisationen<sup>74</sup>, das aktuelle System sei akzeptiert, habe sich bewährt und funktioniere so seit vielen Jahren.

Zwei Kantone<sup>75</sup> gehen davon aus, dass eine Senkung des Verzugszinssatzes die Wirtschaftsakteure dazu veranlassen würde, ihre Geschäftsbeziehungen durch explizite vertragliche Bestimmungen zu ändern und so das Ziel der Gesetzesänderung nicht unbedingt erreicht würde. Ein Kanton<sup>76</sup> ist insbesondere der Ansicht, eine Änderung des aktuellen Zinssatzes durch Variante 1 oder 2 könnte die Situation der Schuldner negativ beeinflussen: Die Gläubiger könnten leichter geneigt sein, ihre Geschäftsbeziehungen vertraglich zu ändern und einen noch höheren Verzugszinssatz als den aktuell verwendeten vorzusehen. Ausserdem könnten Kreditinstitute bei einer Annahme eines variablen Zinssatzes ihre Kreditbedingungen angesichts der mit einem variablen Zinssatz verbundenen Unsicherheiten nach oben korrigieren. Andererseits würden gemäss einer Organisation<sup>77</sup> die Parteien vom gesetzlichen Zinssatz, obwohl Artikel 104 OR dispositiver Natur ist, vor allem in wiederkehrenden Verträgen und seltener in Einzelverträgen abweichen.

---

<sup>64</sup> NE, S. 2

<sup>65</sup> OW, S. 1; SG, S. 1; VD, S. 1-2; VS, S. 1; ZH, S. 1

<sup>66</sup> CATEF, S. 2; CP, S. 1

<sup>67</sup> AG, S. 1; AI, S. 1; FR, S. 1; GL, S. 1; GR, S. 4; LU, S. 2; NE, S. 1-2; NW, S. 1; OW, S. 1; SG, S. 1; SH, S. 1; SO, S. 1; VD, S. 2; VS, S. 1; ZG, S. 1

<sup>68</sup> GLP, S. 1

<sup>69</sup> CATEF, S. 2; CP, S. 2; CREDITREFORM, S. 1; HEV, S. 2; INKASSO, S. 1; SGV, S. 1

<sup>70</sup> AG, S. 1; GL, S. 1; NW, S. 1

<sup>71</sup> AR, S. 1; LU, S. 1; SO, S. 1; VD, S. 1

<sup>72</sup> CP, S. 1

<sup>73</sup> ZG, S. 1

<sup>74</sup> CATEF, S. 2; HEV, S. 2

<sup>75</sup> SO, S. 1; VD, S. 2

<sup>76</sup> VD, S. 2

<sup>77</sup> CATEF, S. 3

## Vernehmlassungsbericht: Anpassung des Verzugszinssatzes

### 3.5 Weitere Bemerkungen zum Vorentwurf

Eine relative Mehrheit der Kantone (12 Kantone)<sup>78</sup> und fast alle Organisationen (7 Organisationen)<sup>79</sup> befürworten einen starren Zinssatz, um eine verständliche und leicht anwendbare Lösung zu gewährleisten. Nach Auffassung eines Kantons<sup>80</sup> sollte ein starrer Zinssatz, wenn er auf Bundesebene nicht beibehalten werden sollte, zumindest auf kantonaler Ebene zulässig sein.

Nach Auffassung von 3 Kantonen<sup>81</sup> müsste der Verzugszinssatz höher sein als der Hypothekenzinssatz.

## 4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs

### 4.1 Art. 73 Abs. 1 OR

Ein Kanton<sup>82</sup> begrüsst den Verweis in Artikel 73 Absatz 1 OR auf den Verzugszins. Wie in Artikel 40f und 253b OR wäre es angebracht, auch in Artikel 73 OR den genauen Verweis auf den Artikel über den Verzugszins zu erwähnen.

### 4.2 Art. 104 Abs. 3 OR

Ein Kanton<sup>83</sup> befürwortet die Aufhebung von Artikel 104 OR Absatz 3. Dieser Absatz habe keinerlei praktische Bedeutung und es stehe den Parteien frei, von den dispositiven Regeln abzuweichen.

## 5 Weitere allgemeine Bemerkungen und Vorschläge

Laut einer Organisation<sup>84</sup> gehe der Vorentwurf nicht auf die Problematik der verschiedenen im öffentlichen Recht des Bundes vorgesehenen Verzugszinsen ein, obwohl die Initiative, die diesem Vorentwurf zugrunde liegt, in einer Zeit besonders schwieriger konjunktureller Bedingungen ausgearbeitet worden sei.

3 Organisationen<sup>85</sup> argumentieren, dass es nicht richtig wäre, wenn Private nur einen Verzugszinssatz von 3 % erhielten, während der Staat 4 % Verzugszinsen erhalten würde (Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 25. Juni 2021 über die Zinssätze<sup>86</sup>), obwohl sich der Staat mit einem niedrigeren Zinssatz refinanzieren könnte.

## 6 Zugang zu den Stellungnahmen

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren<sup>87</sup> sind die Vernehmlassungsunterlagen öffentlich zugänglich, wie auch nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden sowie – nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat – der Ergebnisbericht der Vernehmlassung. Diese

---

<sup>78</sup> AI, S. 1; AR, S. 2; GL, S. 1; LU, S. 1-2; NE, S. 2; NW, S. 1; OW, S. 1; SG, S. 1; SH, S. 1; SO, S. 1; VD, S. 1-2; VS, S. 1

<sup>79</sup> CATEF, S. 4; CP, S. 1; CREDITREFORM, S. 3; HEV, S. 2; INKASSO, S. 3; SBV, S. 1; SGV, S. 2

<sup>80</sup> AR, S. 2

<sup>81</sup> AI, S. 1; NW, S. 1; SH, S. 1

<sup>82</sup> NW, S. 2

<sup>83</sup> NW, S. 2

<sup>84</sup> CP, S. 2

<sup>85</sup> CREDITREFORM, S. 3; INKASSO, S. 3; SGV, S. 2

<sup>86</sup> SR 631.014

<sup>87</sup> SR 172.061

## **Vernehmlassungsbericht: Anpassung des Verzugszinssatzes**

Dokumente werden auf der Internetseite der Bundeskanzlei in elektronischer Form veröffentlicht. Im Übrigen sind auf der gleichen Internetseite sämtliche Stellungnahmen öffentlich zugänglich (Art. 16 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren vom 17. August 2005<sup>88</sup>).

---

<sup>88</sup> SR 172.061.1

**Verzeichnis der Eingaben**  
**Liste des organismes ayant répondu**  
**Elenco dei partecipanti**

**Kantone / Cantons / Cantoni**

<b>AG</b>	Aargau / Argovie / Argovia
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
<b>BE</b>	Bern / Berne / Berna
<b>BL</b>	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
<b>BS</b>	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
<b>FR</b>	Freiburg / Fribourg / Friburgo
<b>GE</b>	Genf / Genève / Ginevra
<b>GL</b>	Glarus / Glaris / Glarona
<b>GR</b>	Graubünden / Grisons / Grigioni
<b>LU</b>	Luzern / Lucerne / Lucerna
<b>NE</b>	Neuenburg / Neuchâtel
<b>NW</b>	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
<b>OW</b>	Obwalden / Obwald / Obvaldo
<b>SG</b>	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
<b>SH</b>	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
<b>SO</b>	Solothurn / Soleure / Soletta
<b>SZ</b>	Schwyz / Svitto
<b>TG</b>	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
<b>TI</b>	Tessin / Ticino
<b>UR</b>	Uri
<b>VD</b>	Waadt / Vaud
<b>VS</b>	Wallis / Valais / Vallese
<b>ZG</b>	Zug / Zoug / Zugo
<b>ZH</b>	Zürich / Zurich / Zurigo

**Parteien / Partis politiques / Partiti politici**

<b>Die Mitte</b>	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro
<b>FDP</b>	Die Liberalen FDP Les Libéraux-Radicaux PLR I Liberali Radicali PLR Ils Liberals PLD

## Vernehmlassungsbericht: Anpassung des Verzugszinssatzes

<b>SP</b>	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS
<b>GLP</b>	Grünliberale Partei Schweiz GLP Parti vert'libéral suisse PVL Partito verde liberale svizzero PVL
<b>SVP</b>	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC

## Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

<b>CATEF</b>	Camera ticinese dell'economia fondiaria
<b>CP</b>	Centre patronal CP
<b>CREDITREFORM</b>	Creditreform
<b>HEV</b>	Hauseigentümergeverband Schweiz HEV
<b>INKASSO</b>	Inkasso Suisse
<b>SBV</b>	Schweizerischer Baumeisterverband SBV Société Suisse des Entrepreneurs SSE Società Svizzera degli Impresari-Costruttori SSIC Societad Svizra dals Impresaris-Constructurs SSIC
<b>SGV</b>	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union Suisse des Arts et Métiers USAM Unione Svizzera delle Arti e Mestieri USAM
<b>SGB</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB Union Syndicale Suisse USS Unione Sindacale Svizzera USS

## Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

- Jura JU
- Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR  
Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire ASM  
Associazione svizzera dei magistrati ASM  
Associazion svizra dals derschaders ASD
- Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Union patronale suisse  
Unione svizzera degli imprenditori
- SWISSFOUNDATIONS
- Swiss national bureau of insurance (NBI)/Swiss national guarantee fund (NGF)